

## Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO)

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BM für Justiz  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2021  
Inkrafttreten/ 2021  
Wirksamwerden:

### Vorblatt

#### Problemanalyse

Das Bundesministerium für Justiz betraut seit dem Jahr 2000 bewährte geeignete Einrichtungen mit der Gewährung von Prozessbegleitung. Die Zahl der Prozessbegleitungseinrichtungen ist von 4 im Jahr 2000 auf 48 im Jahr 2021 angestiegen. Die Betrauung erfolgt in Entsprechung von Art. VI der Strafprozessnovelle 1999 im Wege von Förderungsverträgen. Derzeit sind die wesentlichen Kriterien für die Förderung einer Opferhilfeeinrichtung deren "Bewährung" und "Eignung" sowie der "Bedarf", d.h., dass einerseits das Gebiet, in dem die Einrichtung Prozessbegleitung anbietet, mit Möglichkeiten der Prozessbegleitung unterversorgt ist, und andererseits eine Mindestzahl von zehn Prozessbegleitungsfällen pro Jahr durchgeführt wird, um die Qualität der angebotenen Prozessbegleitung abzusichern. Auch besteht ein Konsultationsmechanismus dergestalt, dass vor Gewährung einer Förderung die anderen, sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien angehört werden. Nach gegenwärtiger Praxis sind geförderte Opferhilfeeinrichtungen in der Regel auf eine der drei Opfergruppen "Kinder und Jugendliche", "Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel" oder "Opfer situativer Gewalt" spezialisiert, wobei sich das Verhältnis von Einrichtungen für die Opfergruppen "Kinder und Jugendliche" und "Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel" ungefähr die Waage hält (mit einem leichten Überhang der Einrichtungen für die Opfergruppe "Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel"), während sich die Zahl der Einrichtungen für Opfer situativer Gewalt zwischen drei und vier bewegt.

Diese Praxis basiert auf den derzeit geltenden Qualitätsstandards, zu deren Einhaltung die Opferhilfeeinrichtungen vertraglich verpflichtet sind. Es handelt sich dabei um die von Vertreterinnen und Vertretern von Opferhilfeeinrichtungen erarbeiteten und von der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (IMAG) verabschiedeten Qualitäts- und Qualifikationsstandards für Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (dem Wortlaut nach: "Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt"), für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel und für Opfer situativer Gewalt.

Diese Einteilung nach Einrichtungstypen und Opfergruppen ist veraltet, weil sie insbesondere männliche Opfer nicht entsprechend berücksichtigt und es gleichzeitig erschwert, wenn nicht sogar verhindert, dass Opferhilfeeinrichtungen, die ihre Spezialisierungen im Sinne des § 66a StPO erweitern oder erweitern wollen, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen in Entsprechung der erworbenen Spezialisierungen Prozessbegleitung gewähren dürfen.

Österreich kann auf dem Gebiet der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Opferhilfeeinrichtungen auf eine lange Tradition zurückblicken: Die ersten bundesweiten Weiterbildungs- und Fortbildungsinitiativen für Prozessbegleitung gehen auf die Jahre 2000 bis 2003 zurück. Aufgrund der steigenden Bedeutung der Prozessbegleitung insbesondere für das Strafverfahren wurde im Jahr 2015 ein neues Ausbildungskonzept zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den (vormaligen) Bundesministerien für Familien und Jugend und für Bildung und Frauen im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens vereinbart und umgesetzt. Darauf basierend wurden und werden jährlich bis zu drei Ausbildungslehrgänge für psychosoziale Prozessbegleitung an den Standorten der beiden Justiz-Bildungszentren Schwechat und Kitzbühel bzw. pandemiebedingt per Zoom angeboten. Ziel der gegenwärtig gepflogenen Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

ist es, in einem allgemeinen Ausbildungsteil die Gemeinsamkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung in den – der bisherigen Einteilung zufolge – Einrichtungstypen für "Kinder und Jugendliche", für "Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel" und für "Opfer situativer Gewalt" aufzubereiten und die Besonderheiten in spezifischen Ausbildungsteilen zu vermitteln.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Einrichtungstyps haben derzeit allerdings keine Möglichkeit, die spezifischen Ausbildungsteile eines anderen Einrichtungstyps zu absolvieren.

### **Ziel(e)**

Die gegenwärtig gepflogene Einteilung der Opfergruppen soll zugunsten einer Ausrichtung an der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern nach § 66a Abs. 1 StPO aufgegeben werden und die bisher gepflogene Einteilung nach Einrichtungstypen "nur" für Kinder und Jugendliche, "nur" für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel oder "nur" für Opfer situativer Gewalt soll zugunsten einer Einteilung nach Einrichtungskriterien neu ausgerichtet werden.

In Hinkunft sollen Prozessbegleitungseinrichtungen, die über eine oder mehrere Spezialisierungen verfügen, auch die, der jeweiligen Spezialisierung unterfallenden Opfer prozessbegleiten dürfen. Zur klaren Abgrenzung der Spezialisierungen soll insbesondere das vorgenannte Kriterium der "Eignung" wesentlich geschärft und auch der bestehende Konsultationsmechanismus gestärkt und institutionalisiert werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Prozessbegleitungseinrichtung, die über mehrere Spezialisierungen verfügt oder solche anstrebt, sollen auch mehrere spezialisierte Grundausbildungen absolvieren können.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Entsprechend der Neuausrichtung der von der Prozessbegleitung einzuhaltenden Qualitätsstandards nach der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern gemäß § 66a Abs. 1 StPO sollen die Ausbildungsinhalte der allgemeinen Grundausbildung und der für die jeweiligen Spezialisierungen erforderlichen Zusatzausbildungen (Curricula) ausgearbeitet werden.

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte" der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Aufgrund der mit dem Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz - HiNBG; BGBl. I Nr. 148/2020), neu geschaffenen Möglichkeit, Opfern nach § 66b Abs. 1 lit. c und d StPO Prozessbegleitung zu gewähren, ist eine neue spezialisierte Grundausbildung auszuarbeiten. Dadurch ist mit jährlichen Zusatzkosten von bis zu 18.000 Euro für den Bund zu rechnen. Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1821166748).